Hygieneregeln der Josef-Durler-Schule Rastatt **Stand: 22. März 2021**

Derzeit ist die Einhaltung von Hygiene die einzige Möglichkeit, das Corona-Virus wirksam zu bekämpfen. Für die Dauer der Pandemie wurden daher von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit einzelnen fachkundigen Kollegen Hygieneregeln nach den Vorgaben des Kultusministeriums erstellt, die die Besonderheiten unserer Schule berücksichtigen und bei Befolgung einen geordneten Schulbetrieb erwarten lassen.

Gemeinsames Ziel ist die Gesundheit aller Beteiligten zu erhalten. Deshalb fordern wir alle am Schulleben Beteiligen auf, sich vor dem ersten Schulbesuch mit den Regeln vertraut zu machen und diese während des gesamten Schulbetriebs zu befolgen.

1. Quarantänemaßnahmen

- Ein Betretungsverbot für das Schulgelände besteht für Personen,
  1. die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen oder
  2. die die typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, insbesondere Fieber, trockener Husten oder Beeinträchtigung des Geschmacks- und Geruchsinns aufweisen.
- Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO eine Pflicht zur Absonderung („Quarantäne“) nicht oder nicht mehr besteht.

2. Abstandsregel:

- Die Abstandsregel, 1,5 m, ist für alle Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere schulfremde Erwachsene generell einzuhalten. **Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe/eines Klassenverbandes gilt das Abstandsgebot im Unterrichtsraum als dringende Empfehlung**. Die Klassengröße ist so geplant sein, dass ein Abstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern im Raum möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, sind benachbarte Klassenräume nach Absprache zu nutzen.
- Deshalb gelten die folgenden Hygienemaßnahmen für Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße: Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln. Möglichst wenig Kontakte außerhalb der eigenen Lerngruppe.

3. Verhalten in Klassenräumen:

- Regelmäßig (alle 20 Minuten) ist die Raumluft durch Stoßlüftung auszutauschen (Fenster und Türen für 3-5 min vollständig öffnen). Beim Lüften während des Unterrichts auf Verletzungsgefahren achten.

4. Händehygiene:

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.

5. Mund-Nase-Bedeckungen/ Maskenhygiene: (MNB = Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmasken); MNS = medizinischer Mund-Nasen-Schutz („OP-Masken“))

- „Ab dem 14. September 2020 muss an weiterführenden Schulen, beruflichen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren außerhalb der Unterrichtsräume und von Sportstätten eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Maskenpflicht gilt insbesondere auf Fluren, Pausenhöfen sowie in Treppenhäusern und Toiletten. (§ 3 Absatz 1 Nr. 6 und § 3 Absatz 2 Nr. 7).“ (Zitat: https://www.baden-wuerttemberg.de; Stand: 05.09.2020
- In den Pandemie-Stufen 1 und 2 des Landes Baden-Württemberg gilt folgende Grundregel: Während des Unterrichts besteht im Unterrichtsraum keine Maskenpflicht. Freiwilliges Maskentragen ist erlaubt.
- Steigt die Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner (Pandemie-Stufe 3), wird die **Maskenpflicht auf die**

Unterrichtsräume ausgeweitet. Dies gilt bis auf Widerruf seit Montag, den 19.10.2020. Ab 22.03.2021 sind alle am Schulleben Beteiligten verpflichtet innerhalb des Schulgebäudes eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Atemschutzmaske (FFP2; KN95) zu tragen!

- Die Maskenpflicht gilt nicht im fachpraktischen Sportunterricht zur Vorbereitung auf die fachpraktische Prüfung im Fach Sport einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellung. Dieser unterliegt deswegen besonderen Einschränkungen (keine Kontaktsportart).
- Die Maskenpflicht gilt ebenso kurzfristig nicht bei der Nahrungsaufnahme (Trinken). Die Nahrungsaufnahme (Essen) der Zwischenmahlzeiten sollte möglichst im Freien erfolgen.
- In den Pausenzeiten, solange sich die Personen außerhalb des Gebäudes aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, können die Masken abgenommen werden. Die Mindestabstände sind auf dem Schulhof an ausgewählten Stellen mit weißen Punkten markiert.
- Bei Zwischen- und Abschlussprüfungen kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, „die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist“.
  Gesundheitliche Gründe sind in der Regel durch die Bescheinigung eines Arztes nachzuweisen. Psychisch bedingte Ausnahmegründe können auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden.
  Betroffene Personen sind verpflichtet, die aktuelle Bescheinigung mit sich zu führen, eine Kopie im Sekretariat abzugeben und sollten im Hause ein FaceShield zu tragen.

6. Hygiene beim Husten und Niesen

- Husten und Niesen in ein Einmaltaschentuch (danach entsorgen) oder in die Armbeuge.
- Das gilt auch beim Tragen von Masken.
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

7. Unterrichtsorganisation und Wegeführung:

- Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich.
- Wenn erforderlich, dürfen *innerhalb der Jahrgangsstufe* Gruppen klassen- oder lerngruppenübergreifend gebildet werden.
- Bei Erreichen einer im Landkreis herrschenden 7-Tage-Inzidenz von 200 Fällen pro 100.000 Einwohnern befindet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde sowie dem örtlichen Gesundheitsamt, ob und in welcher Form Wechselunterricht stattfindet; vgl. Corona-Verordnung Schule vom 07.12.2020, §6b.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 300 Fällen pro 100.000 Einwohnern ist ein reiner Fernunterricht vorzusehen. Ausnahmen sind möglich.
- Das für unsere Schule spezifische Wegekonzept ist einzuhalten, Abstandsmarkierungen und Hinweisschilder sind zu beachten.
- Die Verweildauer im Schulhaus ist auf den Unterricht und die unmittelbare Zeit davor oder danach (max. 10 min) zu begrenzen.
- Klassenräume bleiben in den Pausen geöffnet (außer Fachräume) und können nach Rücksprache mit einer Lehrkraft zum Aufenthalt durch Schülerinnen und Schüler genutzt werden. Die Computerräume im Keller des Gebäudes B bleiben während der Pausen geöffnet, so dass sich nicht mehrere Klassen im Flur vor den Räumlichkeiten aufhalten.
- Ein Zugang zur Sporthalle durch den Gebäudeteil A (Ausgang Nord) ist nicht gestattet.

8. Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf

- Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/ therapeutische Einstellung) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen.
- Das Formblatt: „Rückmeldung – Nichtteilnahme am Präsenzunterricht und Nutzung des Fernlernangebotes“ ist auszufüllen. Dies erhalten Antragsteller nach telefonischer Rücksprache mit dem Schulleiter per Mail zugestellt.

9. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen

- Besprechungen und Konferenzen in Präsenz müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten.
- Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen bleiben bis auf Weiteres untersagt.
- Solange die Pandemie-Stufe 3 andauert, können außerunterrichtliche Veranstaltungen nicht stattfinden.
- Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.
- Schulveranstaltungen, bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) genügen.
- Etwaige Verschärfungen der Regeln durch die kommunalen Gesundheitsbehörden sind zu beachten. Dies ist bei Infektionszahlen von über 50 pro 100.000 Einwohner möglich.

10. Meldepflicht und Corona-Warn-App

- In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.
- Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Wir empfehlen die Nutzung der App allen am Schulleben Beteiligten.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer informieren Ihre Schülerinnen und Schüler zu Beginn der Unterrichtsphasen über die jeweils aktuelle Situation vor Ort.

Sven Teichmann
(Schulleiter)